

2. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Am Kirchsteig I der Gemeinde Allmannshofen

Die Gemeinde Allmannshofen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9, 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818), Art. 91 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) und des Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) folgende

Satzung

§ 1

Der am 21. November 2005 in Kraft getretene Bebauungsplan, geändert durch die 1. Änderung, die am 04.09.06 in Kraft trat, wird wie folgt geändert:

Ziffer 10 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

Aufschüttungen sind bis zur Straßenoberkante der zugehörigen Erschließungsstraße zulässig.

Es wird folgende Ziffer 6.21 in die textlichen Festsetzungen eingefügt:

Abweichend von Art. 7 Abs. 4 bzw. Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 i.V. m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind Grenzgaragen ohne Einhaltung einer Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze mit einer Wandhöhe bis zu 3 m, gemessen von der Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße, zulässig. Maßgebender Höhenbezugspunkt ist hier der Schnittpunkt der Grenzgaragen-grundstücksgrenze- öffentliche Verkehrsfläche.

§ 2

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Allmannshofen, 29.11.06


Brummer
1. Bürgermeister



Aufgestellt am 11.09.06

3. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Am Kirchsteig I der Gemeinde Allmannshofen

Die Gemeinde Allmannshofen erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9, 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Art. 91 Bay-BO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588) und des Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende

Satzung

§ 1

Der am 21. November 2005 in Kraft getretene Bebauungsplan, geändert durch die 1. Änderung, die am 04.09.06 in Kraft trat sowie der 2. Änderung, die am 29.11.06 in Kraft trat, wird wie folgt geändert:

Ziffer 9 der textlichen Festsetzungen erhält folgenden Zusatz:

Zulässig sind ebenfalls Einfriedungen aus Metallzäunen. Zäune ausschließlich aus Edelstahl dürfen nicht errichtet werden.

§ 2

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Allmannshofen, 19.03.2009



Brummer
1. Bürgermeister



Aufgestellt am 11.07.08